Nummer 10 — Hannover, 10. März 1923 — 32. Jahrgang

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis monatlich durch die Post bezogen 200 ℳ Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs-Anzeigen 600 Mk., Zahlstellen-Anzeigen 100 Mk. für die 3 gespalt. Petitzeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Postscheckkonto: Nr. 358 15, Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von C. A. H. Meister & Ko., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Präll, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Haben die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in Preußen noch Gültigkeit?

II.

In der bereits im Jahre 1900 vom Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften veröffentlichten systematischen Übersicht der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist zu lesen:

2. Zahnräder.

Die gefährlichsten Teile der Werkzeug- und Arbeitsmaschinen sind im allgemeinen die Zahnräder, weil durch Hineingreifen in dieselben die schwersten Verletzungen, Verlust der Hand, des Armes usw., entstehen können. Es ist daher unbedingt notwendig, die Maschinenteile mit Schutzvorrichtungen zu versehen, und die Berufsgenossenschaften haben ziemlich übereinstimmende Vorschriften für solche erlassen. Die Nordöstliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft schreibt in dieser Beziehung dem Betriebsinhaber folgendes vor:

„An allen Werkzeug- und Arbeitsmaschinen ohne Ausnahme, also auch an solchen mit Hand- oder Fußbetrieb, sind die Eingriffsseiten der Räder, soweit sie nicht schon durch ihre Lage geschützt sind, derart mit Schutzvorrichtungen zu versehen, daß weder die an den Maschinen beschäftigten Arbeiter noch Vorübergehende in die Räder kommen können."

Die gefährlichste Stelle an den Zahnrädern ist an der Einlaufstelle, d. h. da, wo die Zähne ineinandergreifen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß für alle Stellen Schutzverdecke notwendig sind....

....Die Schutzvorrichtung wird an das Maschinengestell festgeschraubt. Vorzuziehen ist eine Einrichtung, welche das Reinigen und das Schmieren des Zahnkranzes gestattet, ohne daß das Schutzverdeck abgenommen werden muß. Aus diesem Grunde sind Bretterkästen als Schutzvorrichtungen für Zahnräder im allgemeinen nicht zu empfehlen.....

Allein aus diesen Ausführungen kann ersehen werden, daß bereits vor 23 Jahren bestimmte Vorschriften für den Zahnradschutz Anwendung gefunden haben. Aber dieses Hinweises bedarf es im vorliegenden Falle überhaupt nicht, da doch bisher angenommen werden konnte, daß die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften für den Betriebsunternehmer rechtsverbindliche Gültigkeit haben, und daß es auch einem staatlichen Gewerberat nicht erlaubt sein kann, die Vorschriften einfach als nicht vorhanden anzusehen und damit dem Arbeiterschutz schwersten Schaden zu bereiten. Man wird fragen müssen, welchen praktischen Wert eigentlich die unfallverhütende Tätigkeit der Berufsgenossenschaft noch hat, zu welchem Zweck die Erstattung von Jahresberichten verlangt werden kann, wenn in dieser Weise der Arbeiterschutz zur Farce gestaltet wird.

Bei dieser Sachlage nimmt es dann auch nicht wunder, wenn das Altonaer Gericht in seinem Urteil ausführt:

„.... Aber auch wenn man das jetzige Gutachten des Dr. An. unberücksichtigt läßt, so bleibt doch immer die Tatsache bestehen, daß er in seiner Eigenschaft als ständiger Gewerbeaufsichtsbeamter den Holzschutzkasten für genügend und insbesondere den Anforderungen des § 111 UVV. entsprechend erachtet hat....."

Auf die Ausführung der Berufsgenossenschaft, daß man solche Unfälle, wie den in Frage stehenden, nicht ohne weiteres dem Leichtsinn des Arbeiters zur Last legen dürfe, haben die Rechtsvertreter der beklagten Firma dem Gericht unterm 16. März 1922 folgende auszugsweise wiedergegebene Erwiderung zugehen lassen:

„.... Im vorliegenden Falle war jedoch die subjektive Nachlässigkeit und der Leichtsinn des Verletzten ausschließlich Ursache des Unfalles.....

Einem Manne mit körperlicher Abspannung (um im Sinne der Ausführungen des Berufsgenossenschaftlers zu sprechen) wäre dieses Kunstwerk niemals gelungen, ganz abgesehen davon, daß ein im Betrieb übermüdeter Arbeiter seit der Revolutionszeit wohl kaum noch vorkommt." — — —

Wenn hier schon ganz allgemein nicht gerade behauptet werden kann, daß an die Untersuchung und Feststellung der Schuldfrage mit sozialem Verständnis und maschinentechnischen Fachkenntnissen herangetreten worden ist, so kann gegen so unerhörte Ausführungen, wie sie hier wiedergegeben worden sind, nicht scharf genug Einspruch erhoben werden.

In meiner 23jährigen Aufsichtstätigkeit ist mir noch nicht ein Fall bekanntgeworden, daß sich Arbeiter absichtlich verstümmeln ließen. Im vorliegenden Falle hat die Firma, wie vorn erwähnt, selbst erklärt, daß der Verletzte Kriegsteilnehmer und sehr nervös gewesen sei. Liegt es da nicht eher auf der Hand, zu fragen: Warum beließ die Firma die Maschine in diesem mangelhaften Zustande, trotzdem ihr die Nervosität des Verletzten bekannt war?

Des ferneren muß gefragt werden: Weshalb glaubte die Firma, gerade an diesem Walzwerk die gefährlichen Zahnräder mit einem durch Draht befestigten Holzverschlag sichern zu sollen, während die überaus zahlreichen anderen Walzwerke der Firma vorschriftsmäßig geschützt waren?

In der Geschichte des Arbeiterschutzes aller Länder dürfte aber der Vorgang als einzig dastehend zu buchen sein, daß ein zum Schutze der Arbeiter bestellter Beamter eine Holzverkleidung der Zahnräder an einer Maschine auch dann noch als ausreichend erklärt, wenn einem Arbeiter in den Rädern der Arm zermalmt worden ist. Ich habe sehr wohl gewußt, weshalb ich mich schon so oft gegen die von Gewerbeaufsichtsämtern geführten statistischen Tabellen über die Schuld der Arbeiter an den vorgekommenen Unfällen ausgelassen habe. Allein die hier gestreiften Fälle sind imstande, die Brauchbarkeit dieser Statistiken völlig in Frage zu stellen. Neuerdings wird von der von einem früheren preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten geleiteten Zentrale für Unfallverhütung des Verbandes der Berufsgenossenschaften der Versuch gemacht, diese Tabellen auch bei den Berufsgenossenschaften zur Einführung zu bringen. Dabei sollte doch jedem Einsichtigen klar sein, daß mit solchem Tabellenmaterial eigentlich nichts Ernsthaftes anzufangen ist, wohl aber großer Unfug getrieben werden kann! Es wird sich die Feststellung, ob ein Unfall wirklich durch die „Schuld" des Arbeiters eingetreten ist (noch dazu auf Grund der erstatteten Unfallanzeigen), in den seltensten Fällen ermöglichen lassen können. Der Begriff der Unfallgefahren, die Frage, ob und inwiefern Gefahren vorliegen und zu verhüten sind, kann gar nicht weit genug gefaßt werden, denn wenn auch die Verletzung selbst in den meisten Fällen in einem ursächlichen, vielfach nur mitwirkenden Zusammenhang mit einer Handhabung oder Unterlassung des Geschädigten stehen und des öfteren nicht eingetreten sein würde, wenn der Verletzte, so wie es während des ordnungsgemäßen Betriebes geschieht, wie üblich und vorgeschrieben ist, gehandelt hätte, so beweisen demgegenüber die vielen gleichartigen Unfälle, die mir z. B. aus dem ganzen Reich gemeldet werden, daß es nicht berechtigt ist, derartige unglückliche Ereignisse lediglich der persönlichen Unaufmerksamkeit des einzelnen zur Last zu legen, daß man vielmehr in Berücksichtigung der menschlichen Unzulänglichkeit eine den Arbeiter stets bedrohende Gefahr zugeben muß. Es soll eben jedem begreiflich werden, daß ein Maschinenarbeiter, der Tag für Tag dieselben Handgriffe Hunderte von Malen ausführt, schließlich im Zustande körperlicher Abspannung oder Ermüdung eine Unachtsamkeit begeht, die ihm den Verlust einiger Gliedmaßen kosten kann. Man muß endlich damit aufhören, die Ursache dieser Unfälle gemeinhin in der subjektiven Nachlässigkeit oder dem Leichtsinn des Arbeiters zu sehen, sondern man wird sie der mit der Arbeit verbundenen Gefahr zuschreiben müssen.

Es wird allerhöchste Zeit, daß die auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sich unheilvoll entwickelte Geheimratswirtschaft aufhört. Kein Gebiet wie dieses bedarf der andauernden Mitarbeit durch Männer mit sozialem Empfinden und Verständnis für die Psyche des Arbeiters und dies um so mehr, als rein theoretische Erwägungen zum Ausbau dieses Sondergebietes fast nichts beitragen können und die praktische Erfahrung beinahe ausschließlich die Grundlage für die weitere Entwicklung zu geben hat.

> Das Kapital besteht nicht nur aus Lebensmitteln, Arbeitsinstrumenten und Rohstoffen, nicht nur aus materiellen Produkten; es besteht ebensosehr aus Tauschwerten. Alle Produkte, woraus es besteht, sind Waren. Das Kapital ist also nicht nur eine Summe von materiellen Produkten, es ist eine Summe von Waren, von Tauschwerten, von gesellschaftlichen Größen.... Wie nun wird eine Summe von Waren, von Tauschwerten zu Kapital? Dadurch, daß sie als selbständige gesellschaftliche Macht, d. h. als die Macht eines Teiles der Gesellschaft sich erhält und vermehrt durch den Austausch gegen die unmittelbare, lebendige Arbeit(skraft). Die Existenz einer Klasse, die nichts besitzt als die Arbeitsfähigkeit, ist eine notwendige Voraussetzung des Kapitals. Die Herrschaft der aufgehäuften, vergangenen, vergegenständlichten Arbeit über die unmittelbare, lebendige Arbeit macht die aufgehäufte Arbeit erst zum Kapital.
>
> Karl Marx: Das Kapital.

Kommunistische Tätigkeit in den Gewerkschaften.

Die Kommunisten benötigen Agitationsstoff, deshalb müssen Richtlinien, Rundschreiben und Aufrufe diesen beschaffen. Es ist ihnen nicht um eine wirkliche Arbeiterinteressenvertretung zu tun, sondern es muß die notwendige Unruhe, die besonders jetzt einen guten Nährboden findet, in die Arbeiterschaft hineingetragen werden. Zu diesem Zweck gibt die wü. [illegible]bergische Landeszentrale folgendes Rundschreiben heraus:

An die Gewerkschaftsobleute!

Werte Genossen! Um eine planmäßige Arbeit in die Wege zu leiten, bitte ich euch, nach folgenden Richtlinien künftig tätig zu sein:

Rundschreiben:

Alle gedruckten Rundschreiben der Zentrale, die euch zugesandt werden, bitte ich an die Fraktionsvorsitzenden und an die kommunistischen Kartell- und Verbandsvorsitzenden abzugeben.

Der Inhalt der Rundschreiben ist in einer Versammlung der Gewerkschaftsfunktionäre, zum mindesten aber in einer Parteileitungssitzung, durchzusprechen. Ich bitte um Mitteilung, welche Anzahl von Rundschreiben benötigt werden. Die Fraktionsvorsitzenden ihrerseits müssen verpflichtet werden, die in ihrem Rundschreiben geforderten Maßnahmen in ihrer Fraktion durchzusprechen und durchzuführen.

Berichterstattung:

Jeweils bis zum 25. jeden Monats ist ein umfassender Bericht vom Gewerkschaftsobmann der Ortsgruppe und des Unterbezirks an die Gewerkschaftsabteilung des Bezirks einzusenden. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, in welcher Weise die im Rundschreiben angegebenen politischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt worden sind. Um statistisch unsere Stärke feststellen zu können, ist über alle abgehaltenen Versammlungen der Gewerkschaften oder einzelner Betriebe Bericht zu erstatten und anzugeben, mit welchem Stimmverhältnis unsere Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden. Zu der Betriebsrätewahl bitte ich bald Stellung zu nehmen und auch hier sofort nach erfolgter Wahl einen Bericht einzusenden. Wichtige Vorgänge sind sofort zu berichten, damit man sie in der Presse verwerten kann. Obleute, die die Berichterstattung versäumen, werden öffentlich bekanntgegeben, und, falls sie das drei Monate hintereinander unterlassen, wird die Partei disziplinarisch gegen sie vorgehen.

Über die Gewerkschaften und die Betriebsfraktionen sind den Gewerkschaftsobleuten schon letztes Jahr Fragebogen zugegangen. Ich bitte, bei Veränderung in der Fraktionsleitung und bei Änderungen in der Besetzung der Ortsverwaltung dieses jederzeit durch Ausfüllen eines solchen Fragebogens an uns zu berichten. Es darf aber nie vergessen werden, die Mitgliederzahl der Gewerkschaften oder der Belegschaften eines Betriebes anzugeben.

Kommunistische Gewerkschaftler!

Die Obleute sind angehalten, regelmäßig Erkundigungen einzuziehen, ob der Vertrieb des „Kommunistischen Gewerkschafters" durchgeführt wird. In allen Orten und Betrieben ist von der Fraktion ein Genosse als Literaturobmann zu bestimmen. Dieser hat den Literaturvertrieb zu organisieren.

Markenabrechnung:

Der Parteitag hat beschlossen, daß alle Mitglieder verpflichtet werden, den Gewerkschaftsbeitrag obligatorisch zu entrichten. Ich bitte, schon jetzt darauf Rücksicht zu nehmen und in den Fraktionen einen Kassierer zu bestimmen, der den Vertrieb der Marken an die Fraktionsmitglieder organisiert, daß wir dazu beitragen, daß die Mitglieder an ihre Fraktion gekettet werden und die Fraktionen aktiver werden.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und bei eventuellem Funktionärwechsel dem Nachfolger zu übergeben.

Mit kommunistischem Gruß

Gewerkschaftsabteilung des Bezirks.
gez. Karl Schneck.

Betriebsfragebogen Nr. 1 vom 17. Januar 1923.

Die sorgfältige Ausfüllung ist notwendig, damit die Partei wirklich eine Politik treiben kann, die auf der Stimmung und dem Stärkeverhältnis in den Betrieben fest begründet ist.

Dieser Fragebogen ist sofort vom Fraktionsvorsitzenden oder dem Betriebsobmann auszufüllen und an das Bezirkssekretariat ..... einzusenden.

Diese Fragebogen werden in Zukunft laufend nach Bedürfnis herauskommen. Für ihre Ausfüllung muß ein besonderer Berichterstatter bestimmt und auf der nächsten Fraktionssitzung gewählt werden.

Mit kommunistischem Gruß

Zentrale der KPD.,
Abteilung Gewerkschaften, Abteilung Information.

— — — — — — — — — — — — — — —

Berichterstatter: (Name) .....
(Wohnung) .....
Betrieb .....
Belegschaftsstärke .....
Fragebogen ausgefüllt am .....

— — — — — — — — — — — — — — —

1. Wie denkt die Belegschaft über den Einmarsch der Franzosen ins Ruhrgebiet?
2. Wie ist die Stellungnahme der Belegschaft zum Vorschlag der KPD. an SPD. und ADGB.: Generalstreik mit dem Ziel Arbeiterregierung (Offener Brief)?
3. Wie denkt die Belegschaft über den Verlauf der Betriebsrätebewegung?
4. Was tut die Fraktion für die kommunistische Propaganda im Betrieb?
5. Ist das Weitergeben gelesener Zeitungen an die Kollegen organisiert?
6. Ist ein Genosse beauftragt wichtige Artikel am schwarzen Brett anzuschlagen?
7. Ist ein Genosse beauftragt mit dem Vertrieb der billigen Parteibroschüre im Betrieb?

8. Für wieviel Mark Broschüren wurden im Monat Dezember umgesetzt?
9. Findet vor jeder Betriebsversammlung eine Fraktionsbesprechung statt, und werden dort Redner bestimmt?

Die Kommunistische Partei benötigt Material, um wirklich eine Politik betreiben zu können. Zu diesem Zweck diese Fragestellung, und man braucht sich nicht zu wundern, wenn dann solches konfuses Zeug zusammenkommt, wie die KPD.-Vertreter zum Ausdruck bringen. Leute, die darauf angewiesen sind, auf solche Art und Weise sich Material zu sammeln, haben das Recht verloren, politisch und wirtschaftlich die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

5. Ausschußsitzung des ADGB.

Die am 16. und 17. Februar abgehaltene Sitzung beschäftigte sich mit der Besetzung des Ruhrgebietes und mit den verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung der durch diese geschädigten Arbeiterschaft. Aus der sehr eingehenden Aussprache ging hervor, daß die überwiegende Mehrheit des Ausschusses mit der Tätigkeit des Bundesvorstandes einverstanden war.

Die von dem Metallarbeiterverband unternommene Sonder-Unterstützungsaktion wurde in der Aussprache von den Vertretern der übrigen Verbände allgemein verurteilt, desgleichen die der Berliner Gewerkschaftskommission.

Ferner wandten sich zahlreiche Redner gegen die ohne Rücksprache mit dem Bundesvorstand in Deutschland unternommene Vortragsreise des Genossen Fimmen vom Internationalen Gewerkschaftsbund. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, in Verhandlungen darüber mit dem Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu treten.

Sodann wurde über den wilden Streik in der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen verhandelt. Von Vertretern des Fabrikarbeiterverbandes wurde betont, daß es sehr wohl möglich gewesen wäre, die wegen der Teilnahme an dem kommunistischen Betriebsrätekongreß Entlassenen wieder in den Betrieb hineinzubringen, daß der Streik aber eigentlich nur dazu benutzt werden sollte, diesem Kongreß nachträglich zu etwas von der Bedeutung in den Augen der Arbeiterschaft zu verhelfen, die seine Veranstalter ihm verleihen wollten, und die er trotz all ihren Anstrengungen nicht erhielt. Gewünscht wurde, daß die Arbeiter, die mit derartigen wilden Streiks nicht einverstanden sind, solchen gewaltsamen Minderheiten, wie sie in diesem Streik auftraten, mehr Widerstand leisten möchten. Nach gründlicher Aussprache wurde gegen vier Stimmen folgende Entschließung angenommen:

Es kann nicht gebilligt werden, daß bei einem wilden, ohne Zustimmung der verantwortlichen Gewerkschaftsleitung oder gar gegen deren ordnungsmäßige Entscheidung eingeleiteten Streik Unterstützung gezahlt wird.

Die vom Bundesausschuß im September 1922 auf Grund der Ermächtigung des Leipziger Gewerkschaftskongresses beschlossenen Streikregeln haben den Zweck, unorganisierte Streiks, die immer zum Nachteil der Arbeiterschaft auslaufen müssen, zu verhindern.

Der Bundesausschuß bedauert, daß bei dem wilden Streik in Ludwigshafen von einzelnen Verbänden nicht nach den Bundesregeln gehandelt worden ist.

Zur Verhandlung über den folgenden Punkt der Tagesordnung: „Die Finanzlage der Gewerkschaften" waren auch die Kassierer der Verbände geladen. Es handelte sich hauptsächlich um Sicherung des Vermögens der Verbände gegen weitere Entwertung. In Verbindung hiermit wurde über die baldige Eröffnung des im Vorjahre bereits beschlossenen Bankunternehmens der Gewerkschaften Beschluß gefaßt.

Der Bundesbeitrag wurde rückwirkend bis zum 1. Januar 1923 vorläufig auf monatlich 6 Mk. für jedes männliche und 4 Mk. für jedes weibliche Mitglied festgesetzt. Wenn der Bundesvorstand im laufenden Vierteljahr höherer Mittel bedarf als nach diesen Beitragssätzen vorgesehen sind, so soll er befugt sein, neben dem laufenden Beitrag eine Akontozahlung auf die folgenden Beiträge zu erheben.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Kali-Schiedsgericht.

Das Kalischiedsgericht ist in letzter Zeit mehrfach in Tätigkeit getreten. Es tagte am 24. November 1922, am 18. und 19. Januar 1923 in Berlin und am 27. Januar auf der Gewerkschaft „Thüringen" in Heygendorf. Zur Verhandlung fanden zwei Streitfälle von der Gewerkschaft „Johannashall" und vier von der Gewerkschaft „Thüringen".

Von den Streitfällen auf „Johannashall" konnte nur einer erledigt werden. Die Entscheidung des anderen wurde mit Rücksicht auf die eigenartige Lage, in welche die Gewerkschaft ihre Streitigkeiten gebracht hat, nochmals ausgesetzt. Die Gewerkschaft „Johannashall" hat in allen Fällen, in denen das Kalischiedsgericht bisher entschieden hat, die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes angerufen. Das zuständige Amtsgericht in Wettin hat in einigen Fällen die Schiedssprüche des Kalischiedsgerichts zugunsten der Gewerkschaft „Johannashall" aufgehoben und die Arbeiter mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Die Gewerkschaft „Johannashall" macht nun in dem vor dem Kalischiedsgericht noch schwebenden Verfahren geltend, daß das ordentliche Gericht in einem ähnlichen Fall den Anspruch des Arbeitnehmers abgelehnt hat. Eine solche Entscheidung ist tatsächlich vom Amtsgericht in Wettin über den Anspruch auf Entschädigung wegen Führung eines doppelten Haushalts gefällt, nur sind die Gründe, welche das Amtsgericht zu dieser Erkenntnis führten, dem Kalischiedsgericht noch nicht mitgeteilt. Das Kalischiedsgericht mußte daher den fraglichen Streitfall, in welchem es sich ebenfalls um Entschädigung wegen Führung eines doppelten Haushalts handelt, bis zum Bekanntwerden der Gründe vertagen.

Der andere Streitfall von „Johannashall" betrifft einen Anspruch auf Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit. Das Schiedsgericht hat dem Kläger diesen Anspruch zuerkannt und dabei zum ersten Male die seit dem Streitfall eingetretene Geldentwertung berücksichtigt. Die Grundlage für diese Entscheidung gab die zweifellos zweideutige Bestimmung der Kalinovelle, daß die Entschädigung der Arbeitnehmer nach dem Verdienst der „letzten gültigen Lohntafel" zu bemessen sei. Die „letzte gültige Lohntafel", als welche bisher allgemein die zur Zeit der Entlassung gültige angesehen wurde, ist vom Schiedsgericht als diejenige bestimmt, welche „den wirtschaftlichen Schaden des Arbeitnehmers unter billiger Abwägung der Parteiinteressen ausreichend ausgleicht". Damit wird vom Kalischiedsgericht der katastrophalen Geldentwertung, welche seit Stillegung der Werke eingetreten ist, Rechnung getragen. Es weicht mit dieser Entscheidung in anerkennenswerter Weise von der üblichen Praxis der Gerichte ab und es ist zu hoffen, daß nunmehr auch die anderen Gerichte analog dieser Entscheidung das ängstliche Festhalten an überholten Grundsätzen aufgeben. Die Entscheidung nebst der Begründung lassen wir am Schluß des Artikels folgen. Dieselbe dürfte unseren Funktionären, soweit sie als Beisitzer in Schlichtungsstellen in Frage kommen, wertvolle Dienste leisten.

Die Streitigkeiten mit der Gewerkschaft „Thüringen" enthielten ebenfalls einige grundsätzliche Fragen. Eine davon war bereits Gegenstand in einer früheren Verhandlung des Kalischiedsgerichts, und der neue Streitfall ist in derselben Weise entschieden. In der Entscheidung wird gesagt, daß die Entschädigungen, welche die Gewerkschaft „Thüringen" ihren Arbeitnehmern zu gewähren hat, nach vollen 48stündigen Arbeitswochen zu berechnen sind und nicht, wie es die Werksleitung getan hat, nach der 24stündigen Arbeitswoche.

> Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.
>
> Karl Marx: Zur Kritik der politischen Ökonomie.

> Alle bisherige Geschichte, mit Ausnahme der Urzustände, war die Geschichte von Klassenkämpfen. Die einander bekämpfenden Klassen waren immer das Erzeugnis der Produktions- und Verkehrsverhältnisse, kurz, der ökonomischen Verhältnisse.
>
> Karl Marx.

Die übrigen Streitfälle gegen die Gewerkschaft „Thüringen" betrafen Ansprüche auf Bezahlung von Feierschichten und auf Nachzahlung von Entschädigung wegen unrichtiger Berechnung der Entschädigungsfrist. Im letzteren Fall wird die Frage aufgeworfen, ob der Arbeiter noch Entschädigung verlangen kann, wenn er kurz nach Verlassen des stillzulegenden Werkes auch die nächste Arbeitsstelle verlassen muß und dann arbeitslos wird. Der klagende Arbeiter verlangt hier, daß der Lauf der Entschädigungsfrist durch die zeitweilige Beschäftigung während derselben als unterbrochen gelte. Da der erste Anspruch auf Bezahlung von Feierschichten von der gesamten Belegschaft erhoben war, hat das Schiedsgericht mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der bei den einzelnen Arbeitern vorliegenden Tatbestände einen Lokaltermin in Heygendorf für den 27. Januar 1923 anberaumt. In diesem Termin haben die Parteien vereinbart, daß sie zu einer Einigung über alle Ansprüche bereit sind. Die näheren Bedingungen dieser Einigung sind am 9. Februar in Sangerhausen festgesetzt. Danach ist dem Bergarbeiterverband ein Betrag von 2 Millionen Mark überwiesen und haben sich die in Frage kommenden Arbeiter mit ihren Ansprüchen nicht an die Gewerkschaft „Thüringen", sondern an ihre Organisation zu wenden. Damit sind auch die Streitigkeiten der Gewerkschaft „Thüringen" für das Kalischiedsgericht erledigt.

In Sachen Fretzer gegen die Gewerkschaft „Johannashall" wurde vom Kalischiedsgericht am 18. Januar 1923 in Berlin folgender

Schiedsspruch

gefällt.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 5. April bis 12. Juni 1921 den tarifmäßigen Lohn der am 22. September 1922 gültigen Lohntafel als Entschädigung für Arbeitslosigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat von diesem Betrage den der Erwerbslosenunterstützung von 682,50 Mk. entsprechenden Werbeitrag zur Abführung an die Stadtgemeinde Wettin einzubehalten.

Tatbestand und Gründe.

Der Kläger hat am 10. Juli 1922 Anspruch auf Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 2. April bis 12. Juni 1921 erhoben. (Bl. 12 d. A.) Dieser Anspruch ist ihm grundsätzlich zuerkannt durch den Schiedsspruch des Schiedsgerichts vom 17. Juli 1922. (Bl. 27 R. d. A.), dessen Ziffer 5, 2 besagt:

Der Anspruch des Klägers Fretzer auf Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit besteht seit dem 5. April 1921 zu Recht, sofern er dem Schiedsgericht nachweist, welche Zeit er nach dem 5. April 1921 arbeitslos gewesen ist.

Daraufhin hat der Kläger am 4. und 5. September 1922 Bescheinigungen der Polizeiverwaltung und des Magistrats Wettin eingereicht, aus denen hervorgeht, daß er vom 26. Februar bis 17. Juni 1921 arbeitslos war und für diese Zeit insgesamt 884,10 Mark Erwerbslosenunterstützung bezogen hat (Bl. 47/54 d. A.). Die Bescheinigungen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung in der Sitzung des 22. September 1922. (Bl. 55 R. d. A.)

Die Beklagte erhob hier keinen Einwand gegen die Richtigkeit der Bescheinigungen. Da der Kläger aber, wie unstreitig feststeht, erst am 31. März 1921 aus dem Betriebe der Beklagten ausgeschieden ist, während die eingereichten Bescheinigungen ergeben, daß er bereits vom 26. Februar 1921 an arbeitslos war, ist vom Schiedsgericht Beweis erhoben worden (Bl. 62/69 d. A.) und durch weitere Bescheinigungen des Magistrats Wettin vom 17. November 1922 und 12. Dezember 1922 festgestellt (Bl. 67, 73, 75 d. A.), daß der Kläger zunächst vom 26. Februar bis 1. April 1921 als Kurzarbeiter 201,60 Mk. Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, daß er dann vom 2. April bis 11. Juni 1921 voll erwerbslos war und für diese Zeit 682,50 Mk. Erwerbslosenunterstützung erhalten hat.

Die Beklagte hat auch gegen die Richtigkeit dieser Bescheinigungen keine Einwendungen erhoben.

Der Kläger hat aber außerdem in der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1922 (Bl. 55 R. d. A.) den Zusatzantrag gestellt, „daß die an ihn zu leistende Entschädigung nach der Geldentwertung von 1921 bis zum abgeschlossenen Termin umgerechnet werde." (Bl. 56 d. A.)

Die Beklagte führt dagegen an, daß die Entschädigung nach der im Deutschen Reiche geltenden Währung zu zahlen sei; diese sei damals wie heute die Markwährung. Daß die Kaufkraft dieses Zahlungsmittels inzwischen zurückgegangen sei, sei ein Umstand, den sie nicht verschuldet habe und für den sie auch deshalb nicht aufzukommen habe. (Bl. 59/60 d. A.) Die Beklagte beantragt aus diesen Gründen,

„den klägerischen Antrag auf Berücksichtigung der Geldentwertung bei Bemessung der Entschädigung abzuweisen".

Das Schiedsgericht hat durch die vom Kläger eingereichten Bescheinigungen den Beweis als erbracht angesehen, daß der Kläger vom 2. April bis 12. Juni 1921 arbeitslos gewesen ist und für diese Zeit 682,50 Mk. Erwerbslosenunterstützung erhalten hat. Die Richtigkeit dieser Bescheinigungen ist auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Demnach hat der Kläger gemäß Ziffer 5, 2 des Schiedsspruches vom 17. Juli 1922 Anspruch auf Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit für die Zeit vom 5. April bis 12. Juni 1921. Auf Tatbestand und Gründe des Schiedsspruches vom 17. Juli 1922 wird Bezug genommen.

Bei Bemessung der Entschädigung steht der klägerische Antrag auf Berücksichtigung der Geldentwertung zur Entscheidung. Das Schiedsgericht hat diesem Antrage einstimmig stattgegeben, und zwar aus folgenden Gesichtspunkten:

Der vorliegende Streitfall ist nach den Vorschriften des § 85 der Kalinovelle zu beurteilen. Das ist in der Begründung des Schiedsspruches vom 17. Juli eingehend dargelegt. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen hat der Kläger als Entschädigung Anspruch auf den Unterschied zwischen seinem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienst, der sich unter Zugrundelegung der vollen Schichtlohnsätze „der letzten gültigen Lohntafel" ergeben würde. Zweifelhaft ist hierbei, was unter dem Schichtlohnsatz „der letzten gültigen Lohntafel" zu verstehen ist. Die bisher herrschende Meinung verstand darunter — wohl in Anlehnung an den Vordersatz des Absatzes 2 des genannten Paragraphen — die zur Zeit der Entlassung des Arbeitnehmers gültige Lohntafel. Aber mit dem gleichen Rechte könnte man auch eine andere Lohntafel, z. B. die zur Zeit der Fälligkeit der Rechtshängigkeit des Anspruches oder der ersten oder letzten Verhandlung über den Anspruch als „letzte gültige Lohntafel" bezeichnen. Das Schiedsgericht ist daher einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß die „letzte gültige Lohntafel" im Gesetz nicht eindeutig bestimmt ist und die richtige Lohntafel durch Auslegung gefunden werden muß.

Bei der Auslegung eines Rechtssatzes ist von dessen wirtschaftlichen Zwecken auszugehen, denn das Recht dient zur Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Zeit. Die Feststellung eben dieser Bedürfnisse muß also einen Rückschluß auf den Sinn des einzelnen Rechtssatzes ermöglichen.

Die zur Rede stehende Bestimmung ist ein Teil des Rechtskomplexes, welcher die Rechtsfolgen bei Uebertragung von Kaliabsatzbeteiligungen regelt. Die Uebertragung der Beteiligungsziffern bringt dem übertragenden Werk den Vorteil, daß es den Nutzen aus dem Anteil am Absatze zieht, ohne selbst Kali zu fördern und zu vertreiben; auf der anderen Seite ist notwendige Folge der Uebertragung, daß die auf dem übertragenden Werk beschäftigten Arbeitnehmer ihre bisherige Beschäftigung aufgeben müssen. Aus diesem Tatbestand mußte das Bedürfnis entstehen, die wirtschaftlichen Nachteile der Arbeitnehmer aus den Vorteilen, welche die Unternehmer aus der Quotenübertragung ziehen, auszugleichen. Diesem Bedürfnis hat der § 85 der Kalinovelle Rechnung getragen; alle seine Bestimmungen haben daher den Zweck, die wirtschaftlichen Nachteile der Arbeitnehmer aus der Quotenübertragung auszugleichen.

Im vorliegenden Fall ist der Schaden, welchen der Kläger dadurch hatte, daß er infolge der Quotenübertragung der Beklagten arbeitslos wurde, in der Zeit vom April bis Juni 1921 entstanden. Hätte er seine ihm nach dem § 85 der Kalinovelle zukommende Entschädigung rechtzeitig erhalten, so würde natürlich die zur Zeit der Fälligkeit des Anspruches geltende Lohntafel die maßgebende gewesen sein. Die Beklagte hat aber die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung nicht erfüllt. Sie hat dem Kläger den ihm zustehenden Geldbetrag nicht gegeben, sondern sich verklagen lassen. Sie ist dadurch in Verzug geraten. Der Kläger hat dadurch einen weiteren Schaden erlitten, indem es ihm unmöglich gemacht wurde, den in Frage kommenden Geldbetrag nach der ihm damals innewohnenden Kaufkraft für sich zu verwenden. Auch das Reichsgericht hat schon in einzelnen Fällen die Geldentwertung berücksichtigt. (Vgl. J. W. vom 1. 12. 22, S. 1670 f., J. W. vom 15. 1. 23, S. 45 f.) Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 18. Oktober 1922 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß der im Verzug befindliche Schuldner dem Gläubiger den durch die

Karl Marx.

Vor vierzig Jahren — am 14. März 1883 — ist ein Universalgeist, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, aus dem Leben geschieden. Was Marx der Arbeiterschaft gegeben, hat diese selbst noch nicht ganz begriffen. Es dürfte heute in Deutschland allerdings keine allzu große Zahl Proletarier geben, denen nicht der Name Karl Marx geläufig wäre, ohne Marx selbst zu kennen. Und wiederum unter jenen, die heute mit Träger des lebendigen Sozialismus sind, gibt es noch allzu viele, die in das Wesen des Marxismus noch nicht eingedrungen sind. Wäre der Sozialismus das geistige Eigentum all derer geworden, die sich heute zu den Sozialisten rechnen, wahrlich, es gäbe heute keine zwei Richtungen. Nur wer den Hauptpfeiler des Sozialismus kennt, d. h. wer den historischen Materialismus beherrscht, der hat das Wesen des Sozialismus begriffen, der bleibt vor Irrwegen verschont.

Marx gehört nicht nur dem deutschen, nein, er gehört dem internationalen Proletariat. Notwendigerweise kann es gar nicht anders sein. Denn wenn Marx im Kommunistischen Manifest erklärt: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen", so hat er damit als Erster dem internationalen Proletariat die Fackel gereicht zur Erleuchtung des Weges, den es zu gehen hat, und am Schlusse des Kommunistischen Manifestes, dem ersten sozialdemokratischen Programm, das den Weg zum Ziel weist, ruft Marx seine bedeutungsvollen Worte aus: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!"

Das beste Rüstzeug für den Klassenkampf des Proletariats hat Marx geliefert in seinem „Kapital". Begriff der Ware, Arbeitskraft, Wert, Mehrwert, Kapital usw. Er hat mit einer Klarheit sondergleichen die Begriffe dieser Worte klargelegt, wie keiner seiner Vorgänger es vermocht hat. Mehr oder weniger fußen diese auf einem naturrechtlichen Sozialismus, der ihrer Ideologie entsprungen ist, während Marx aus der lebendigen Wirklichkeit schöpfte. Deshalb ist und bleibt es auch ein vergebliches Bemühen der gelehrten Doktoren und Professoren der verschiedensten geistigen Kaliber, das Monumentalwerk von Karl Marx, das Kapital, zu erschüttern. Jeder halbwegs intelligente Proletarier ist heute imstande, auf ökonomischem Gebiete diesen Herren eine Niederlage zu bereiten. Wer Marx ökonomische Lehren umstoßen will, der muß die Entwicklungsgesetze zum Stillstand bringen. Der Versuch hierzu wäre aber ein vergebliches Beginnen. Was Marx ein halbes Jahrhundert vorausgesehen hat, das haben seine geistigen Antipoden heute noch nicht begriffen.

Marx hat nicht den Klassenkampf erfunden, wie mancher kapitalistische Zeitungsschreiber behauptet, sondern er hat den Klassenkampf aufgezeigt, die Tatsache selbst festgestellt. Der Klassenkampf ist auch nicht eine Erscheinung der Jetztzeit, sondern er ist geboren mit dem Privateigentum. Die Schärfe des Kampfes entsprach jeweils der Schärfe der vorhandenen Klassengegensätze. Die Formen des Kampfes selbst haben gewechselt. Es gibt heute trotzdem Leute, die der Meinung sind, die veränderten Formen des Klassenkampfes hätten diesen selbst ausgeschaltet. Ja es gibt heute sogar Sozialisten, die glauben, der Klassenkampf habe aufgehört, weil das Ringen der Führer der beiden exponiertesten Klassen sich in sog. Arbeitsgemeinschaften abspielt. Das sind die geistig Blinden. Ihnen ist das Wesen des Klassenkampfes und des Marxismus so wenig in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie fürchten, durch Verhandeln mit den Unternehmern ihre Weltanschauung zu verlieren. Wer so wenig fest ist, der tut allerdings gut, zu rufen wie jener Dorfheld: „Haltet mich, sonst gibt's ein Unglück!"

In der vom Vorwärts-Verlag herausgegebenen Marx-Nummer schreibt Karl Renner, auf den Lehren von Marx fußend, folgende treffenden, inhaltreichen Worte: „Die bürgerliche Ökonomie ist internationale Weltökonomie geworden, die sich ohne Weltgewalt nicht entscheidend gestalten läßt."

Weltökonomie! Zur Zeit, wo Karl Marx lebte, war Europa die Welt, die Vereinigten Staaten waren ein überseeisches Anhängsel der Welt, alles andere war nur äußerlich verknüpft. Der Gedanke war möglich, den Sozialismus in Europa aufzurichten und die primitiveren Wirtschaftsformen des Orients und der Kolonien ebenso äußerlich an die Welt des Sozialismus anzuknüpfen. Andererseits mußte Europa, auf sich selbst gestellt und in sich abgeschlossen, die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit rasch auf die Spitze treiben und die soziale Revolution zeitigen. Die Arbeiterklasse der westeuropäischen Länder international zu einigen, war auch eine verhältnismäßig leichte Arbeit; für die europäische Arbeiterschaft war es kein unerreichbares Ziel, durch eine Art Vereinigte Staaten von Europa dem Sozialismus seinen äußerlichen politischen Rahmen zu geben."

Renner erläutert dann, daß dadurch der Kapitalismus einen ungeheuren Vorsprung erreicht hat, der den gewaltigen Zusammenschluß von Kapital und Arbeit hinausgeschoben hat. Die Schlachtfront muß international formiert werden. Durch die wirtschaftliche Verflechtung aller Staaten der Welt kann unser Ziel nicht einzelstaatlich erreicht werden. Das sind Wahrheiten, die von der Arbeiterklasse geistig verarbeitet werden müssen, soll das Proletariat nicht schwere Fehler begehen und schwere Rückschläge erleben.

Geldentwertung entstandenen Schaden zu ersetzen hat. (J. W. vom 15. 12. 22, S. 1730.)

Wollte man nun die zur Zeit der Entlassung des Klägers geltende Lohntafel als „letzte gültige Lohntafel" ansehen, dann würde der Kläger durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung nur etwa den 100. Teil seines wirklichen Schadens ersetzt bekommen. Das ist aber offenbar nicht der vom Gesetz beabsichtigte Ausgleich des Schadens. Zieht man ferner in Betracht, daß die Erhöhung der Lohnsätze nur ein Ausgleich für die Geldentwertung ist, so erhellt, daß die zur Zeit der Entlassung des Arbeitnehmers geltende Lohntafel nicht die „letzte gültige Lohntafel" im Sinne des § 85 sein kann. Sie muß vielmehr eine solche sein, welche den Schaden unter billiger Abwägung der Parteiinteressen in ausreichender Weise ausgleicht.

Inwieweit die Geldentwertung Berücksichtigung verdient, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Im vorliegenden Streitfall ist schon an sich die Berücksichtigung nur „bis zum abgeschlossenen Termin", d. h. bis zum 22. September 1922, beantragt. Das Schiedsgericht ist außerdem einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß die zu dieser Zeit gültige Lohntafel im Sinne des § 85 der Kalinovelle als die der Rechtsbilligkeit entsprechende anzusehen sei.

Der Abzug der Erwerbslosenunterstützung beruht auf § 12 des Gesetzes über die Erwerbslosenfürsorge. Er hat naturgemäß ebenfalls unter Berücksichtigung der Geldentwertung zu erfolgen.

Es ist daher, wie geschehen, erkannt.

(gez.) Unterschrift.

Unfälle, Explosionen.

In dem in Nr. 8 des „Proletariers" aus Berlin mitgeteilten schweren Unglücksfall in der chemischen Fabrik Johannistal, wonach sich auf zwei in einem Bleiturm arbeitende Bleilöter plötzlich ein Schwefelsäurestrahl ergoß, schreibt der Kollege Lamprecht (Höchst) unter Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften der chemischen Industrie:

Aus der Notiz, die wieder einmal offenbart, in welcher Leichtsinnigkeit Menschenleben in Gefahr gebracht werden, ist ersichtlich, daß man nicht einmal die Unfallverhütungsvorschriften für die chemische Industrie eingehalten hat, wie sie in § 51 unter dem Titel: „Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften" festgelegt sind. Dieser § 51, der klar und deutlich sagt:

„Kessel und andere Behälter, in welche Dampf, heiße oder ätzende Flüssigkeiten eintreten könnten, dürfen erst befahren werden, nachdem durch Blindflanschen oder durch die Unterbrechungen der betreffenden Zuleitungen diese Gefahr beseitigt und der Behälter abgekühlt ist."

Hier schreibt also die Unfallverhütungsvorschrift vor, wie bei Arbeiten, die in der Notiz behandelt sind, zu verfahren ist, und trotzdem müssen Arbeiter ohne Beachtung dieser Vorschriften ihre Arbeiten verrichten. Es dürfte dringend am Platze sein, den verantwortlichen Betriebsleiter für diese große Fahrlässigkeit, mit der in Johannistal gearbeitet ist, voll verantwortlich zu machen. Und unseren Kollegen muß angesichts dieses Vorkommnisses erneut zu Gemüte geführt werden, daß sie keine Arbeiten verrichten, bei denen nicht die Unfallverhütungsvorschriften, die an und für sich schon sehr minimal sind, restlos durchgeführt werden. Verlangt ein Vorgesetzter die Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften, dann gebe man sofort dem Betriebsrat davon Kenntnis und veröffentliche solche Vorgänge im „Proletarier". Der Betriebsrat seinerseits sorge auf Grund des § 66 Ziffer 8 BRG. dafür, daß den Arbeitern die Unfallverhütungsvorschriften zur Kenntnis gelangen.

(Aus dem Berliner Bericht ist leider nicht ersichtlich, auf wessen Seite ein Verschulden liegt. Jedenfalls gehen die Arbeiter am sichersten, wenn sie sich in allen ähnlichen Fällen vor dem Beginnen ihrer gefahrvollen Arbeit selbst überzeugen, ob die zu ihrem Schutze notwendigen Maßnahmen auch getroffen sind. Sie haben persönlich das größte Interesse an der Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Lebens. Die Tatsache, daß z. B. ein Betriebsleiter gesetzlich verantwortlich ist für die Einhaltung bestehender Schutzvorschriften, kann die Arbeiterschaft nicht von der moralischen Pflicht befreien, ihrerseits auf Durchführung solcher Vorschriften zu drängen. Die Zahl der Unfälle kann nur vermindert werden, wenn die gesetzlich Verantwortlichen neben den moralisch Verantwortlichen in einer Richtung wirken. In dem Johannistaler Falle hat der die Türme bedienende Arbeiter das Ventil zu Turm 4 geöffnet, obwohl er wußte, daß der Turm 4 repariert wird. Wäre das Ventil an der Leitung zu Turm 4 angeschlossen gewesen, so daß ein Öffnen unmöglich war, oder die Bleilöter hätten die Einsetzung einer Blindflansche gefordert, dann wäre das Unglück vermieden worden. Allerdings, wenn der Bedienungsmann die Sicherungen beseitigt und das Ventil öffnet, dann gibt es schließlich überhaupt keinen Unfallschutz mehr. D. R.)

Papier-Industrie

Produktionssteigerung und Achtstundentag.

Zur Zeit beschäftigen sich Reichswirtschaftsrat, Reichstag und Reichsrat mit den Gesetzentwürfen über die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten. Besonders von Unternehmerseite wird sowohl in der Tagespresse, in Fachzeitschriften, bei Besprechungen, Lohnverhandlungen, Versammlungen und bei jeder passenden oder auch nicht passenden Gelegenheit darauf hingewiesen, daß allein durch die Beseitigung des Achtstundentages eine Steigerung unserer Produktion möglich sei. Von seiten der Gewerkschaften ist dieser Einwand zu wiederholten Malen mit durchschlagendem Material widerlegt und bestritten worden. Nur ganz selten bringt man auch einmal in den Kreisen der Unternehmer und deren Freunde den Mut auf, auch in dieser Frage der Wahrheit die Ehre zu geben.

Zu den wenigen weißen Raben aus dem Unternehmerlager, die auch in dieser Frage einmal offen und ehrlich ihre Meinung sagen, gehört auch der Schreiber des Artikels „Produktionssteigerung" in der Unternehmerzeitschrift „Die Tapete", Nr. 1, Jahrgang 1923, der zu dieser Frage u. a. schreibt:

„Es gibt allerdings Leute, die meinen, man brauche an die Stelle des achtstündigen Arbeitstages nur den zehnstündigen Arbeitstag zu setzen, dann sei alles in schönster Ordnung. Vielleicht wäre es sehr zweckmäßig gewesen, mit dem achtstündigen Arbeitstag erst gar nicht zu beginnen; aber heute liegen die Verhältnisse nicht so einfach. Auch wenn sämtliche Arbeiter bereit wären, täglich zehn Stunden zu arbeiten, so würde den meisten Industrien und Gewerben dieses Entgegenkommen heute wenig nützen. Es fehlt den meisten Unternehmern an Kapital und an der Möglichkeit, eine wesentlich gesteigerte Produktion unterzubringen. Für manche Industriezweige besteht immer noch die Möglichkeit eines bedeutenden Exports, aber die meisten Länder versperren sich immer noch durch hohe Zölle und durch unfreundliche Propaganda gegen Deutschland, und im übrigen ist uns durch die deutschen Kohlentribute im Auslande eine starke Konkurrenz entstanden. Der Absatz im Inlande kann bei den hohen Preisen der meisten Erzeugnisse nicht erreicht werden. Es müßte dann viel geschehen, um die Preise der Erzeugnisse herabzusetzen und die Kaufkraft der Arbeiterschaft, namentlich aber des darbenden Mittelstandes, zu steigern. Im Mittelstand herrscht noch ein ungeheurer Warenhunger, aber bei der großen Notlage dieser Kreise, gerade der geistigen Berufe, ist hier an eine Aufnahme der gesteigerten Produktion gar nicht zu denken.

Wer sich für Produktionssteigerung begeistert, ohne die Verhältnisse im einzelnen zu prüfen, der zeigt, daß er sich einfach von einem politischen Schlagwort bestimmen läßt und das Heil des Staates von einem Universalmittel erwartet. Derartige Universalmittel gibt es für unsere kranke Wirtschaft nicht — es muß an jeder Stelle die Wurzel des Übels ermittelt und dieses mit den geeigneten Maßregeln bekämpft werden. Solange aber unsere Notenpresse noch unermüdlich arbeitet und viele Milliarden für die fremde Besatzung verbraucht werden, dürfte kaum ein Heilmittel geeignet sein, die Produktion auf irgendeinem Gebiete wesentlich zu steigern."

Wenn wir auch in der Frage der Einführung des Achtstundentages anderer Auffassung sind als der Verfasser obiger Zeilen, so können wir doch grundsätzlich all die geäußerten Bedenken unterschreiben und gehen mit ihm darin einig, daß auch eine Aufhebung des Achtstundentages zur Produktionssteigerung nicht führen wird, solange nicht durch einen allgemeinen Preisabbau die Kaufkraft der deutschen Bevölkerung gehoben und dadurch erst die Grundlage zur Produktionssteigerung überhaupt geschaffen wird.

Wir empfehlen den deutschen Unternehmern und besonders den Tapetenfabrikanten dringend, dieses Urteil ihres Kollegen zu beherzigen und die Arbeiterschaft mit ihren Ansprüchen auf Abschaffung des Achtstundentages und Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zu verschonen.

G. Stühler.

> Eine Spinne verrichtet Operationen, die denen des Webers ähneln, und eine Biene beschämt durch den Bau ihrer Wachszellen manchen menschlichen Baumeister. Was aber von vornherein den schlechtesten Baumeister vor der besten Biene auszeichnet, ist, daß er die Zelle in seinem Kopf gebaut hat, bevor er sie in Wachs baut. Am Ende des Arbeitsprozesses kommt ein Resultat heraus, das beim Beginn desselben schon in der Vorstellung des Arbeiters, also schon ideell vorhanden war.
>
> Karl Marx:
> Das Kapital, 1. Band, 5. Kapitel, 1. Abschnitt.

Ein schwerer Betriebsunfall mit tödlichem Ausgang

ereignete sich in der Papierfabrik C. Th. Landmann in Lauter (Zahlstelle Aue). Der Arbeiter Müller erlitt eine schwere Verletzung des Rückgrates, indem er von einem Treibriemen, welcher zerriß, das Riemenschloß in den Rücken geschlagen bekam. Nach Angaben einiger Leute soll der Transmissionsriemen schon sehr oft repariert worden sein. Auch fehlen in manchen Betrieben die notwendigen Schutzvorrichtungen. Aufgabe der Betriebsräte ist es mit, für genügenden Arbeiterschutz zu sorgen. Gerade bei der obengenannten Firma bleibt viel zu wünschen übrig. Die Firma liefert dagegen ihren Arbeitern kostenlos den hiesigen „Erzgeb. Volksfreund" (genannt „Volksfeind"), ein Blatt, welches oftmals aus reaktionärer Wut einen Schmutzkübel nach dem anderen über die Arbeiter ausschüttet. Dieser Unfall ist innerhalb kurzer Zeit der zweite schwere Unfall in unserem Bezirk. Hoffentlich nimmt die Gewerbeaufsichtsbehörde Veranlassung, einmal sämtliche Betriebe der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie zu kontrollieren, damit Ordnung geschaffen wird. In einigen Betrieben werden noch Frauen an Holzschleifern und sonstigen schweren Maschinen aus purer Profitsucht der Unternehmer beschäftigt. Es gibt also manches zu bessern.

Papier verarbeitende Industrien

Arbeit für die Wucherpolizei.

In der Nr. 2 „Die Tapete", dem Unternehmerorgan der Berliner Fabrikantenrichtung, findet sich unter der Überschrift „Aus einer Provinzstadt" folgender Mahnruf an die Tapetenfabrikanten:

„In dem hessischen Badeort Friedberg wird natürlich auch mit Tapeten gehandelt, und es ist gewiß daran nichts besonders Bemerkenswertes, daß auch zwei Kolonialwarenhändler zugleich Tapeten als sogenannte Nebenartikel führen, aber man beachte einmal ihr Gebaren.

Der eine davon verkaufte noch vor Weihnachten Tapeten für 75, 90 und 120 Mk. pro Rolle, als diese bereits das Dreifache kosten mußten, der andere handelte noch im neuen Jahre seine Lagertapeten ohne die 100 Prozent Aufschlag. Die beiden Kolonialwarenhändler kaufen von Fabriken und Grossisten aus den beiden Fabrikantengruppen b.w. von den Getreuen derselben.

Wäre es nun nicht raksam, wenn sich die beiden Fabrikantenvereine dahin einig würden, wenigstens die ersten Auswüchse gemeinsam zu verhindern, damit auch unser Handelszweig seine noch gesunde Grundlage in eine bessere Zeit hinüberrettet?"

Es ist einfach ein Skandal, in welch unverhohlener Art und Weise durch obige Zeilen die Fabrikanten aufgefordert werden, den Preiswucher der Tapetenhändler zu fördern. Es wäre wirklich an der Zeit, daß die Wucherpolizei derartige Leute, die das Volk auf jede Art und Weise ausplündern, einmal liebevoll in ihre Arme nimmt, denn nur um einen ganz unerhörten Wucher kann es sich handeln, wenn man Händler, die noch zu erträglichen Preisen alte Ware verkaufen, zwingen will, auf diese Aufschläge von 200 bis 300 Prozent zu nehmen.

In den Lagern der Tapetenhändler scheinen übrigens noch mehr derartige Vorräte vorhanden zu sein, denn derselbe Artikelschreiber fordert weiterhin die Fabrikanten auf, im Laufe des Jahres 1923 keine neuen Muster mehr herauszugeben, sondern die bestehenden Muster bis Ende 1924 gelten zu lassen. Aus dieser Aufforderung geht auch zweifellos hervor, daß ein großer Teil der Tapetenhändler sich mit Lagerware eingedeckt hat und nun beabsichtigt, entsprechend den Preissteigerungen, die die Fabrikanten für neue Waren vornehmen, ihre alten Ladenhüter zu den jeweils gesteigerten Preisen an den Mann zu bringen. Anscheinend ist es diesem Prozentpatrioten ganz gleichgültig, daß sein Vorschlag besonders für einen großen Teil der Formstecher Arbeitslosigkeit für die nächsten zwei Jahre bedeutet. Allerdings kann man von derartigen Leuten, denen das Wohlergehen ihres Geldsackes näher liegt als das Wohl der Konsumenten und Arbeiter, nicht verlangen, daß sie Rücksicht nehmen auf die in der Branche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, um so mehr hat aber die Staatsanwaltschaft alle Ursache, sich die Geschäftspraktiken dieser Sorte Geschäftsleute etwas näher anzusehen.

G. Stühler.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Kurzarbeiterunterstützung.

Durch ein Initiativgesetz des Reichstages vom 14. Februar ist eine wesentliche Verbesserung der Unterstützung für Kurzarbeiter erreicht worden. Während bisher der einfache Satz der Unterstützung für Erwerbslose Grundlage der Berechnung war, wird vom 19. Februar an das Anderthalbfache dieses Satzes berechnet. § 9 der Verordnung lautet daher künftig:

„Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes das Anderthalbfache des Unterstützungsbetrages der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit."

Durch diese Aenderung werden künftig die Kurzarbeiter vermehrt in den Genuß der Zusatzunterstützung kommen können. Es sei darauf verwiesen, daß für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung eine Prüfung der besonderen Bedürftigkeit nicht stattfindet und daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Rechtsprechung.

Sind Lehrlinge Arbeitnehmer?

Ein Urteil letzter Instanz.

Am 27. Juni v. J. fällte das Oberlandesgericht Hamm i. W. als Revisionsinstanz ein Urteil, wonach ein Schiedsspruch als rechtsverbindlich erklärt anzusehen ist, auch wenn er auf Lehrlinge (auch im Handwerk) Bezug nimmt. Die betr. Innung wollte sich dabei nicht beruhigen, sondern das Reichsgericht als letzte Instanz anrufen. Jetzt wird bekannt, daß das Reichsgericht die Revision zurückgewiesen habe, da vom Kläger der Gebührenvorschuß nicht gestellt wurde. Durch diese Zurückweisung ist das in Hamm gefällte Urteil nunmehr endgültig. Da es von weittragender prinzipieller Bedeutung ist, seien einige Absätze aus der Urteilsbegründung hierdurch nochmals der Öffentlichkeit unterbreitet.

Sind Lehrlinge Arbeiter? Hierzu sagt das Oberlandesgericht Hamm i. W.: „Lehrlinge sind unter Titel VII der Gewerbeordnung unter den gewerblichen Arbeitern" besonders aufgeführt. Es kann daher nicht unzweifelhaft sein, daß sie als „Arbeiter" anzusehen sind, und daß neben dem Charakter des Lehrvertrages als eines den Meister zur sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings verpflichtenden Vertrages, auf der anderen Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleistung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Verpflichtung vorliegt."

Wie kann ihre Entlohnung geregelt werden? „Die daraus sich ergebende Frage, ob eine Entlohnung des Lehrlings geboten ist und in welcher Höhe ist somit eine Frage des Arbeitsverhältnisses. Ihre Regelung kann daher durch Vertrag (d. h. Tarifvertrag! D. Red.), aber auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung erfolgen. . . . Vorliegend kann dies um so unbedenklicher festgestellt werden, als Innung und Handwerkskammer, wie unstreitig ist, eine Regelung der Lohnfrage nicht vorgenommen haben. Es ist somit unerheblich, ob durch die Lehrverträge der Kläger ein Lohn überhaupt nicht festgesetzt ist oder mit niedrigeren Sätzen, als der Schiedsspruch sie vorsieht."

Können bestehende Lehrverträge abgeändert werden? „In beiden Fällen ist, da der Schiedsspruch zwischen den Arbeitnehmerorganisationen, denen die Kläger unstreitig angehörten, sowie der Schlosserinnung, der der Beklagte angehört, erlassen ist, der Lehrvertrag durch den für verbindlich erklärten Schiedsspruch abgeändert worden."

Die letzte Äußerung würde bedeuten, daß nur bei Mitgliedern der betreffenden Organisationen der Schiedsspruch, oder gegebenenfalls gesamtrechtliche Abmachungen, entgegenstehende Bestimmungen von Privatverträgen aufheben.

Über alle die bekannten Einwände der Handwerkerorganisationen, die den Lehrling aus allen Gesamtabmachungen, wie Tarifverträge, Schiedsgerichte usw., ausschalten wollen, geht das Urteil danach glatt hinweg. Es wird gut sein, auf diese Entscheidung zurückzugreifen, wenn wieder ähnliche Streitfragen gerichtlich ausgetragen werden.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die „Oppositionellen".

Nach dem Streik in Ludwigshafen haben sich die Oppositionellen eine eigene Organisation gegründet und geben zu diesem Zwecke ein „Mitteilungsblatt" („Organ der ausgeschlossenen und oppositionellen Zahlstellen der freien Gewerkschaften") heraus. Mit dem Inhalt und sonstigem „geistigen" Produkt dieser Oppositionellen wollen wir uns nicht beschäftigen. Es ist eine magere Kost, was man seinen „oppositionellen" Mitgliedern bietet, und ein recht schlechter Ersatz für gewerkschaftliche Zeitungen. So, wie der Titel voller Unrichtigkeiten strotzt, so auch der Inhalt, denn ausgeschlossene Zahlstellen gibt es nicht, sondern nur ausgeschlossene Personen, die das Verbandsstatut mißachten. So wenig wie die „Oppositionellen" vor einem kommunistischen Parteibuch halt machen, ebensowenig machen wir vor Personen halt, deren Bestreben darauf gerichtet war oder ist, die gewerkschaftlichen Organisationen zu schädigen. Besonders die geistigen Leiter des „Mitteilungsblattes" bieten am allerwenigsten eine Gewähr, die Interessen der Arbeiter wahrnehmen noch kritisch die Tätigkeit der Gewerkschaften beurteilen zu können. Der Redakteur des „Mitteilungsblattes" Nr. 1 zeichnet im „Mitteilungsblatt" Nr. 2 schon nicht mehr. An seine Stelle ist ein Mann namens Stürmer getreten, ein recht verheißungsvoller Name, aber innerhalb der Arbeiterschaft ebenso unbekannter „Oppositioneller". (Vielleicht ist das der Russe, der seit Jahren unter dem falschen Namen Sturm auftrat.) Stürmisch und oppositionell paßt allerdings besser zusammen als oppositioneller Löcher. Die Kenntnisse, die sich Löcher seit seiner vierjährigen Mitgliedschaft in drei gewerkschaftlichen Organisationen und zuletzt in der KPD.-Schule erworben hatte, müssen demnach nicht ausgereicht haben, um auf die Dauer einen oppositionellen Redakteurposten bekleiden zu können. Dagegen ist der Verleger seßhafter, der allerdings nur eine dreijährige Mitgliedschaft in zwei gewerkschaftlichen Organisationen hinter sich hat, wenn diese Mitgliedschaft auch keine vollständig freiwillige war. Denn die Arbeiterschaft der betreffenden Betriebsleitung lehnte es ab, mit ihm als Unorganisierten zusammen zu arbeiten. Es scheint aber, daß er trotzdem das nötige Rüstzeug als „Oppositioneller" sich erworben hat. So sehen die geistigen Führer der „Oppositionellen" aus, und wir beneiden diejenigen nicht, die sich solchen verantwortungslosen Menschen anschließen. Mit solchen Personen sich über Aufgaben innerhalb der Arbeiterbewegung zu unterhalten, wäre Unsinn, weshalb wir darauf verzichten, und lassen sie weiter über Gewerkschaftsbureaukratie schimpfen.

Der Streik des Verbandes „Opposition".

Wenn die freien Gewerkschaften mit den Unternehmern verhandeln und Tarifverträge abschließen, statt jeden Tag „auf breitester Grundlage" zu streiken, so nennen das gewisse Leute „Arbeiterverrat". Das ändert sich, wenn ein Oppositionsverband in die für ihn unangenehme Lage gerät, für die Arbeiterschaft Vorteile zu erringen. Kraftworte nützen dann nichts mehr. De- und

wehmütig wird dann in „vorzüglichster Hochachtung" um Verhandlungen nachgesucht. Was für Unglückswürmer von Abmachungen dann aber von diesen Leuten gezeugt werden, das mußten die genasführten Arbeiter schon oft erfahren.

In Wiesdorf hat bekanntlich vor einiger Zeit ein Lokalverein „Opposition" das Licht der Welt erblickt. Was diese sonderbaren Leutchen wollen, wissen sie vorerst selbst noch nicht genau, jedenfalls haben sie aber vor, große Dinge zu vollbringen. Der Anfang ist nun mit einem Streik in den Dachsteinziegeleien Rheindorfs gemacht worden. Es handelte sich um fünf Riesenbetriebe mit je 5 bis 12 Arbeitern, den Besitzer, die Brüder und Söhne mitgerechnet. Diese „Ausbeuter" galt es in heldenhaftem Ringen „auf die Knie zu zwingen". Wie die Arrangeure dieser „Massenaktion" nun in die Welt posaunen, ist ihnen das auch glänzend gelungen. Böse Menschen behaupten aber das Gegenteil. Nach 14 Tagen Streik ist der Vereinskasse der Atem ausgegangen; der „Führer" Thol mußte schleunigst den verpönten Verhandlungstisch aufsuchen, und ehe der Schlichtungsausschuß tagen konnte, was zwei Tage darauf geschehen sollte, ergriff er freudig die dargereichte Hand der „Ausbeuter" und brach den Streik ab. Aber was waren es für schmähliche Bedingungen, die er eingehen mußte. Für erwachsene Arbeiter 570 Mk. Stundenlohn, während in den umliegenden chemischen Fabriken bereits 900 Mk. gezahlt wurden! Der nächste Abschluß, der wieder von den geschändeten Gewerkschaftsbonzen gemacht wurde, stellte das Gleichgewicht glücklicherweise wieder her.

Und die Moral von der Geschicht? Große Worte tun es nicht! Zum Glück handelte es sich hier um eine kleine Arbeiterzahl; wie schädlich würde es auf die gesamte Lohnpolitik der Arbeiter einwirken, wenn diese Weltverbesserer größeren Einfluß auf die Arbeiter gewinnen würden. Erfreulicherweise finden die Locktöne in den Arbeitermassen keinen Widerhall, und die belogenen und betrogenen Kollegen kehren dem zwecklosen Vereinchen den Rücken.

Berichte aus den Zahlstellen.

Ludwigshafen. Daß der letzte Putsch der Kommunisten in der Badischen Anilin- und Sodafabrik nur unter dem schwersten Terror möglich ergibt sich bis jetzt auch aus den Wahlen zum Betriebs- und Arbeiterrat. Die Wahlbeteiligung selbst war eine recht mäßige, es haben zirka 50 Prozent der Gesamtbelegschaft von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die Kommunisten haben allerdings ihre Leute bis auf den letzten Mann an die Wahlurne gebracht, aber gerade deshalb ist ihr Fiasko um so offenbarer. Nach dem Wahlergebnis entfallen auf die verschiedenen Listen:

	Abgegebene Stimmen überhaupt	von 100 der Wähler	Arbeiterratsmitglieder	Ergänzungsmitglieder
Freie Gewerkschaften . . .	5 792	55,60	13	4
Kommunistische Partei . . .	2 998	29,28	6	3
Christliche Gewerkschaften .	1 445	14,12	3	1
	10 233	100,00	22	8

Für die Kommunistische Partei bedeutet der Wahlausgang einen bösen Reinfall. Im vorigen Jahre hatten sie bedeutend besser abgeschnitten. Der Reinfall ist um so schwerer, als dieses Jahr 50 Prozent der Beschäftigten der Wahl fernblieben, im Vorjahre aber nur 25 Prozent. Diese Nichtwähler sind bestimmt keine Kommunistenverehrer, ihnen hat die Kommunistische Partei es zu verdanken, daß sie noch so glimpflich davonkam. Die Wahl ist wieder ein Beweis, daß die kommunistischen Putsche den Arbeitern jede gewerkschaftliche und sozialpolitische Tätigkeit verekeln.

Mannheim. Die 57 Arbeiter der Halledauer Dampfziegelwerke haben für die Notspende je 6 Stunden Arbeit geleistet, was einen Verdienst von 250 000 Mk. ergab. Da auch die Firma 250 000 Mark gab, konnte von dem genannten Betrieb der Betrag von einer halben Million Mark abgeführt werden.

Rundschau.

Der Schreibebrief eines mitteldeutschen Unionsvorstandes.

In Mitteldeutschland sind bekanntlich die geborenen Arbeiterführer der Neuzeit. Wer nicht radikal ist, der wird als rückständig bezeichnet. Besonders die Unionisten rühmen sich wegen ihres fortschrittlichen Weibliches und sehen mit Neid auf die Amsterdamer Richtung. Daß die Unionisten ihre Besten und Tüchtigsten an die Spitze stellen, ist selbstverständlich. Der folgende Brief, den ein Unionistenführer an einen Betriebsrat gerichtet, bestätigt diese Auffassung. Der Brief lautet:

Wittenberg, d. 12. 5. 1922.

Werter Genosse!

Es sind wieder geholt, beschwerden geführt worden über unsere Kollegen die in der Union organisiert sind, auch werden den jungen Arbeitern Knüppel mang den Beinen geworfen, die sich in der Union anmelden wollen. Wir möchten den Betriebsrat darauf auf merksam machen, daß er sich den Paragraf 140 des Betriebsräte Gesetzes (den es ja nicht gibt. Der Berichterstatter) mal richtig durch lessen tut, es steht darin, daß sich ein jeder Arbeiter organisieren kann wo er will der Betriebsrat scheint den Paragrafen noch nicht zu kennen, den wen er in hätte schon mal durch gelessen, dan könnte er jegen die Arbeiter, die sich in der Union organisieren wollen, solche Stellung nicht ein nehmen, wir wünschten daß sich der Betriebsrat auf den Stickstoffwerk doch lieber um die jungen kümmer täte, die sich überhaupt nicht organisieren, und laufen wild herum, den wir nehmen an, daß bei euch eine große Masse die Bücher in den Ofen schmeißen und sich über haupt nicht mehr organisieren wie Unionisten stehen auf einen anderen Standpunkt, ohne Organisation jeht es nicht, und darf es nicht vor kommen, daß es un organisierte geben tut, sollte der Betriebsrat ein Kommunist sein, so empfehlen wir im mal eine von unsere Zeitung darin wird er finden wie sich die KPD. der Union jegen über stellt für uns ist daß maßgebend, sollte daß Treiben nicht ein gestellt werden, so werden wir noch Wege finden, die für uns Vorteilhaft sind. Weiter machen wir euch aufmerksam, daß wir in nächster Zeit eine Oefendliche Gewerkschafts Versamlung veranstalten, dort ist der Flek wo sich die Amsterdammer können aus sprechen den eine jegenseidige Aussprache ist besser als hinten herum mit solgen Mitteln arbeiten. Wir möchten nun wünschen daß dem gemäß verfahren wird, wir Arbeiten danach hin daß alle Arbeiter u Arbeiterrinen organisiert müssen sein, warum die Kollegen alle aus den Gewerkschaften flüchten, daß brauchen wir euch wohl nicht zu sagen, wen es gewünscht würd, so sind wir bereit, euch in der öfendlichen Versammlung dieses bekannt zu geben. Also wie gesagt den Lauf der Dinge werdet ihr nicht auf halten, es geht alles seinen Weg von selbst die schwere Zeit wird auch euch noch belehren, den die Gewerkschafts Bürokratie arbeit schon selbst danach hin, ich will nicht auf eine Reihe von Fällen hin weißen, wir möchten nun wünschen, daß sich der Betriebsrat der Stikstoffwerke etwas anders einstellen tut.

Mit Kollegelischen Gruß
Der Vorstand.

Stempel:
Union der Hand- u. Kopfarbeiter
Bezirk Mitteldeutschland
Zahlstelle Wittenberg a. E.

> Vom Standpunkt einer höheren ökonomischen Gesellschaftsformation wird das Privateigentum einzelner Individuen am Erdball ganz so abgeschmackt erscheinen, wie das Privateigentum eines Menschen an einem anderen Menschen.
>
> Karl Marx: Das Kapital.

Müssen Werkswohnungen auf Verlangen der Unternehmer geräumt werden?

Diese so überaus wichtige Frage wurde vom Amtsgericht Köln verneint. Ein Arbeiter hatte eine Klage der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack bei Köln zugestellt bekommen, weil er sich geweigert hatte, eine Werkswohnung zu räumen, über die das obige Amtsgericht zu entscheiden hatte. Aus dem Urteil sei folgendes mitgeteilt:

Wegen Räumung hat das Amtsgericht, Abt. 56, in Köln für Recht erkannt: Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe: Wegen des Tatbestandes wird auf die Klageschrift und die Verhandlung Bezug genommen. Der Beklagte widersprach der Klage, weil sie und die vorausgegangene Kündigung nicht vom Mieteinigungsamt genehmigt worden waren. Die Klägerin hält diese Genehmigung für unnötig, weil es sich um eine Werkswohnung handle. Die Genehmigung des Mieteinigungsamtes ist bei Mietverhältnissen vorgeschrieben. Ein solches liegt nicht vor, wenn die Wohnung als Entgelt für Dienstleistungen gewährt wird. Im vorliegenden Falle werden die vom Beklagten übernommenen Dienstleistungen ausschließlich mit Geld, nach den bestehenden Tarifen abgegolten. Die Gewährung der Wohnung ist also kein Teil des Entgeltes für die Dienste. Vielmehr ist die Uebernahme der Dienstleistungen durch den Beklagten nur die Voraussetzung für die Ueberlassung einer Wohnung. Für diese Ueberlassung hat sich die Klägerin eine Gegenleistung in Geld ausbedungen. Darin liegt der Abschluß eines selbständigen Mietvertrages. § 535 BGB. Daran ändert nichts, daß der Mietzins (Vergütung, Entgelt, Entschädigung) mit Rücksicht auf die zu leistenden Dienste besonders niedrig bestimmt worden ist. Das nimmt dem Vertrage über die Wohnung nicht die Natur eines Mietvertrages. Für dessen Lösung ist aber die Genehmigung des Mieteinigungsamtes vorgeschrieben. Die Klage ohne Genehmigung war also vorläufig als unzulässig abzuweisen, nach § 91 ZPO. auf Kosten der Klägerin."

(Unterschriften.)

Die Firma hat gegen dieses Urteil Revision beim Landgericht Köln eingelegt, welches die Revision verworfen hat. Dieses Urteil ist sehr wichtig und wir empfehlen es der Beachtung. Bis jetzt waren die Inhaber von Werkswohnungen der Willkür der Unternehmer preisgegeben. Diese Abhängigkeit eines großen Teiles der Arbeiterschaft hat schon manche Lohnbewegung geschädigt und manchen Streik unmöglich gemacht. Das Urteil wird aber noch dadurch besonders wichtig, daß in den letzten Jahren infolge der Wohnungsnot von den Großbetrieben zahlreiche Arbeiterkolonien gebaut wurden und dadurch ein größerer Teil von Arbeitern in eine gewisse Abhängigkeit geraten ist.

Hilfe aus Amerika.

In Amerika wird von verschiedenen Seiten für die notleidenden Arbeiterkinder Deutschlands gesammelt. Der Löwenanteil von den Ergebnissen geht an bürgerliche und christliche Gruppen in Deutschland. In umgekehrter Einseitigkeit sammelt dagegen die kommunistische Worker Party für deutsche Kommunistenkinder. Solche Kinder, die nicht so vorsichtig waren, sich kommunistische Väter auszusuchen, dürfen weiter hungern. Dagegen hat die Deutsche Sprachgruppe der Sozialistischen Partei von Amerika, Ortsverein Newyork City, beschlossen, eine Sammlung einzuleiten, deren Ertrag den Kindern aller Klassengenossen ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit zugute kommen soll. Aus diesem Grunde wurde weiter beschlossen, das Geld dem Vorstande des ADGB. zu übermitteln. Dieser wird selbstverständlich gerne dem Willen der menschenfreundlichen Klassengenossen und Landsleute entsprechen, deren Hochherzigkeit ihnen den Dank aller Notleidenden in Deutschland sichert.

Jugendweihe 1923.

Wir bitten alle Organisationen, Parteigeschäfte und so weiter, ihren Bedarf an Gedenkblättern und Glückwunschkarten zur Jugendweihe sofort aufzugeben. Illustrierte Prospekte stellen wir gern zur Verfügung.

Allgemeines Arbeiter-Bildungsinstitut Leipzig
Braustraße 17.

Literarisches.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten von Dr. F. Stigler, Preis 1,10 Mk., Schlüsselzahl zur Zeit 2000, Verlag Franz Vahlen (Berlin). Gewerkschaften können das Buch durch die Verlagsgesellschaft des ADGB. beziehen und erhalten 25 Prozent Rabatt, bei Abnahme von 10 Exemplaren 33⅓ Prozent Rabatt. Die neue Auflage dieses Werkes zeigt die Entwicklung unseres Arbeitsrechts besonders deutlich. Die schnell aufeinanderfolgenden Gesetzesänderungen, die zunehmende praktische Ausgestaltung des Schlichtungswesens und die beginnende Klärung der grundlegenden Rechtsfragen haben zu einer völligen Umgestaltung der Bearbeitung genötigt. Die Erläuterung beschränkt sich nicht auf die Verordnung vom 23. Dezember 1918, sondern erstreckt sich auch auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Gewerkschaften und Politik in Sowjetrußland von Th. Dan. Wer sich über die Gewerkschaften und ihre Betätigung in Rußland vor und nach der bolschewistischen Revolution genau orientieren will, findet in dieser 31 Seiten starken Broschüre einwandfreies Material. Dan berichtet über die zwangsweise Mitgliedschaft in den Gewerkschaften, schildert sie als Parteiorgan, behandelt die Sprengung „unbotmäßiger" Gewerkschaften, die Streiks als Staatsverbrechen, das Absterben des Sowjetsystems, Preß- und Redefreiheit in Rußland und das Gerichts- und Gefängnisleben.

Vom gleichen Verfasser ist auch die 35 Seiten starke Broschüre **Der Arbeiter in Sowjetrußland.** Hier bespricht Dan die kommunistische Wirtschaftspolitik, die „Arbeiterkontrolle", die Nationalisierung, die Militarisierung der Arbeit, die Agrarpolitik, Löhne, Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, das Aussterben der Arbeiter, die Arbeitslosigkeit usw.

In seinem Vorwort sagt der Verfasser: Leider ist die Kenntnis der Tatsachen außerhalb der Grenzen Rußlands äußerst unvollkommen. Nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß es beispielsweise möglich ist, den Arbeitern Westeuropas und Amerikas solche Mittel und Parolen, wie die „Kontrolle der Produktion" und so weiter als Allheilmittel zu empfehlen, die schon längst von den russischen Bolschewisten selbst nicht nur preisgegeben, sondern in schärfster Weise kritisiert worden sind.

Die beiden vorgenannten Schriften werden von der Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin SO 16, Engelufer 24, IV., an die Gewerkschaftsmitglieder zu Vorzugspreisen geliefert, und zwar kostet die erstgenannte Broschüre 225 Mk., die zweite 250 Mk.

„Die Jugendgeschichte einer Arbeiterin". Von Adelheid Popp. Mit einführenden Worten von August Bebel. Vierte Auflage. 1922. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin-Stuttgart. Grundzahl 1 Mk. Die Jugendgeschichte der tapferen Adelheid Popp ist trefflich geeignet, in jungen Herzen eine opferfreudige Begeisterung für den Sozialismus zu wecken. Aus dem geistigen Werden dieser Arbeiterin ersieht man, daß der Sozialismus selbst einer ausgebeuteten Proletarierin nicht anfliegt, sondern im ernsten Nachdenken und in harter Lebenserfahrung von ihr erkämpft werden muß. Der Sozialismus erfüllt das ganze Wesen der Genossin Popp. Sie schaut zu ihm wie zu einem neuen, Erlösung verheißenden Himmel empor. Sie betritt in jungen Jahren den Verkaufsraum einer sozialdemokratischen Zeitung wie ein „Heiligtum", und der Gang zu dieser Zeitung hat für sie etwas „Feierlägiges". Aus dem Sozialismus schöpft sie eine vertiefte Arbeitsmoral, und sie erzieht sich alle Unpünktlichkeiten bei ihrer Berufsarbeit ab. Sie schreibt die schönen Zeilen nieder: „In mir war die Ansicht gereift, wenn ich einer großen Sache dienen wolle, auch in kleinen Dingen meine Pflicht tun müsse." Der Sozialismus ist für Adelheid Popp ein ihr ganzes Wesen ergreifendes inneres Erlebnis geworden.

„Der Wanderer". Von Friedrich A. Seyffert. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. Das Buch schließt mit den Worten: „Du willst erlöst werden? Was tatest du selbst schon für deine Erlösung?" Auf diese innere Erlösung, auf eine Selbstbefreiung von gedankenloser Dumpfheit, auf ein Hineinfühlen in die großen Zusammenhänge alles Seienden zielt „Der Wanderer" hin. Nicht mit trockenen abstrakten Lehren, nicht mit schulmeisterlichen Moralpredigten sucht er zu wirken, sondern mit dem lebendigen, anschaulichen Beispiel: „Der Spaziergang" heißt das erste Kapitel — und das ganze Buch ist ein Spaziergang durch Wald und Heide, an See und Sumpf. Frosch und Eidechse, Vogel und Käfer lösen ebenso Betrachtungen in ihm aus, wie Pilz und Halm, Baum und blühende Heide. Er schaut zurück in längst versunkene Jahrtausende, verbindet sie mit der Gegenwart und richtet Fragen an die Zukunft. Das Buch ist besonders der Jugend zu empfehlen.

Verbandsnachrichten.

Die Abrechnung für das IV. Quartal haben eingesandt:

Gau 4: Friedland.
Gau 11: Grenzach, Reutlingen, Mössingen.
Gau 12: Rheinzabern.
Gau 15: Neuhaus.
Gau 16: Hagen.

Von Donnerstag, den 22. Februar, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Gau 1. Uslar 12 000,—. Celle 21 500,—. Burgdorf 110 000,—. Münden 400 000,— und 30 003,— und 1500,—. Bockenem 80 000,—. Einbeck 300 000,—. Peine 337,—. Goslar 500 000,—. Hameln 300 000,—. Hützel 80 000,—.

Gau 2. Thale 100 000,—. Wustrow 76 000,—. Althaldensleben 35 000,—. Barby 200 000,—. Gröningen 150 000,—. Elbingerode 500 000,—. Halle 1 200 000,— und 524 470,80. Halberstadt 100 000,— und 75 000,— und 100 000,—. Arneburg 10 000,—. Koswig 10 400,—. Oschersleben 200 000,—. Magdeburg 1 000 000,—. Mühlberg 150 000,—. Goldbeck 50 000,—. Schwanebeck 150 000,—.

Gau 3. Bredereiche 161 883,—. Karstädt 44 000,—. Zehdenick 1180,—. Sommerfeld 60 000,— und 250 000,—. Oderberg 100 000,—. Flatow 30 000,—. Mühlenbeck 40 000,—. Guben 600 000,—. Schwiebus 100 000,—. Eberswalde 250 000,—. Liebenwalde 50 000,—. Herzfelde 1932,—. Perleberg 30 000,—. Oranienburg 10 500,—.

Gau 4. Wismar 200 000,—. Wittenburg 40 000,—. Tessin 60 000,—. Fürstenberg 208 000,—. Demmin 12 874,—. Lübz 6200,—. Neustrelitz 61 000,—. Doberan 30 000,—. Pyritz 150 000,—. Malchin 150 000,—. Stavenhagen 75 000,—. Jatznick 100 000,—.

Gau 5. Tilsit 800 000,—. Allenstein 4000,—. Königsberg 290 000,—.

Gau 6. Ratibor 300 000,—. Liegnitz 50 000,—. Sagan 500 000,—. Oberkaufung 59 000,— und 400 000,— und 55 000,—. Breslau 860 000,—. Brieg 1 000 000,—. Saarau 417 600,—.

Gau 7. Borna 260 000,—. Chemnitz 61 100,—. Groitzsch 150 000,—. Leipzig 1 000 000,— und 520,— und 5 800 000,—. Radeberg 220 000,—. Waldheim 1 000 000,—. Bautzen 1 500 000,—. Meißen 21 200,—. Plauen 500 000,—.

Gau 8. Sondershausen 110 000,—. Salzungen 250 000,—. Stadtilm 150 000,—. Ilmenau 130 000,—. Schwarza 100 000,— und 100 000,—. Ohrdruf 200 000,—. Hilfstedt 150 000,—. Weißenfels 1 600 000,—. Merseburg 500 000,—. Jena 200 000,—. Erfurt 3200,—. Blankenberg 170 000,— und 100 000,—. Oldisleben 200 000,—. Rodach 100 000,—. Nordhausen 400 000,—. Pößneck 200 000,—. Weimar 80 000,—. Arnstadt 200 000,—.

Gau 9. Weißenburg 150 000,—. Kohlberg 80 000,—. Wunsiedel 1875,—. Wiesau 150 000,—. Regensburg 1 000 000,— und 200 000,—. Neumarkt 300 000,—. Oberröslau 40 000,—.

Gau 10. Miesbach 200 000,—. Rosenheim 300 000,—. München 2 000 000,—. Deggendorf 600,—. Lechbruck 16 635,—. Gmund 100 000,—. Gaukasse 55 000,—.

Gau 11. Konstanz 100 000,—. Wangen 120 000,—. Pforzheim 200 000,—. Balingen 100 000,—. Baienfurt 200 000,—. Freiburg 1232,—. Rottweil 50 000,—. Wyhlen 100 000,—.

Gau 12. Bruchsal 35 000,—. Heidelberg 500 000,—. Mannheim 1 130 000,—. Kaiserslautern 100 000,—. Zweibrücken 70 000,—.

Gau 13. Kassel 1 000 000,—. Offenbach 1 000 000,—. Fulda 1371,—. Frankfurt 12 360,—. Höchst 18 600,—. Hanau 305 000,—. Worms 10 400,—.

Gau 14. Aachen 1050,—. Köln 300 000,— und 1 052 584,— und 1 000 000,—. Andernach 200 000,—.

Gau 15. Kiel 563 850,—. Lübeck 500 000,—. Eutin 61 600,—. Varel 430 000,—. Brunsbüttelkoog 150 000,—. Stade 25 000,— und 100 000,—. Hamburg 21 600,— und 12 000 000,—. Bremen 60 000,—. Glückstadt 300 000,—. Lüneburg 500 000,— und 800,—. Bergedorf 500 000,—.

Gau 16. Neubeckum 500 000,— und 500 000,—. Duisburg 300 000,—. Düsseldorf 772 325,—.

Schluß: Mittwoch, den 28. Februar 1923.

E. Rößler, Kassierer.